



20/SN-121/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112264

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Z. 10	BEWERTUNG
	GE/1985
Datum: 18. MRZ. 1985	
Verteilt: 19. MRZ. 1985	

W. Wassbauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

195/85/Dr.G/K

15.3.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungs-gesetz 1979 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen, vom 1. Februar 1985, GZ. 13 8102/2-IV/13/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:

i.v.

A. Kamm



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII. BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112264

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
3 8102/2-IV/13/85	1.2.1985	195/85/Dr.G/K	15.3.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungs-gesetz 1979 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Februar 1985, GZ. 13 8102/2-IV/13/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhand, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungs-gesetz 1979 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die Novellierung zum EStG soll nach Art. I Z 1, 2 und 5 die Inanspruchnahme steuerlicher Investitionsbegünstigungen an die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auszu-stellende energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeitsbescheinigung geknüpft werden.

Durch die Befassung zweier Bundesministerien mit der Ausstel-lung der Zweckmäßigkeitsbescheinigung gemäß dem 4. Abschnitt des EnFG könnten sich nicht unerhebliche Kompetenzprobleme ergeben. Auch scheinen die Voraussetzungen für die energiewirt-schaftliche Zweckmäßigkeit sehr schwer zu fassen und die gegen-wärtige Formulierung in § 20 Entwurf zum EnFG zu unbestimmt.

Die Kammer nimmt an, daß von der Einschränkung der Investi-tionsbegünstigungen nur die in § 2 Abs. 1 Z 1 EnFG in der Fassung des Entwurfes genannten Investitionen betroffen sein sollen, erlaubt sich jedoch eine Präzisierung im § 8 Abs. 5 des Entwurfes anzuregen.

b.w.

Die Frage der Aktivierungspflicht von Erneuerungsinvestitionen in bestehenden Erzeugungs- und Verteilungsanlagen gewinnt mit den geplanten Novellen außerordentliche Bedeutung. Da nach dem Entwurf der EnFG-Novelle (§ 21) Anträge auf Bescheinigung vor Baubeginn einzubringen sind und die Frage, ob eine Aktivierung von Aufwendungen erfolgen soll oder nicht u.U. erst im Zuge einer Betriebsprüfung erfolgen kann, bewirkt diese Vorschrift eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Außerdem konnten nach den Einkommensteuerrichtlinien in den Fällen, in denen strittige Aufwendungen nachträglich aktiviert werden, dafür die Investitionsbegünstigungen beansprucht werden, was in Zukunft nicht mehr möglich wäre.

Die Kammer gestattet sich daher vorzuschlagen, zumindest die Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen bei bereits bestehenden Erzeugungs- und Verteilungsanlagen aus dieser Regelung auszuklammern. Dies könnte durch eine Einfügung dieser aktivierungspflichtigen Aufwendungen nach Z 3 des § 2 (1) EnFG erfolgen.

Im EnFG wird der Begriff "Anlagen" verwendet, das Einkommensteuergesetz spricht jedoch von Wirtschaftsgütern. Die Kammer hält daher eine Abstimmung dieser Terminologie für notwendig.

Darüber hinaus erscheint eine Übergangsregelung für die bereits vor Inkrafttreten der Novelle beauftragten oder in Bau befindlichen Anlagen wünschenswert.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:
i.V. KR Dkfm.Schwarz e.h.

Der Kammerdirektor:
Dr.Schneider e.h.

